Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 13 (1906)

Heft: 8

Artikel: Zollwesen der Vereinigten Staaten von Amerika

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-628687

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Kamm passiert, stören den Glanz des Stoffes und drücken den Preis des Stoffes merklich herab.

Der Grund und die Natur dieser Flöckchen wurde zuerst feinsten Körnchen atmosphärischem Pulver zugeschrieben, aber die Pratiker überzeugten sich später, dass das Vorkommen derselben in sehr verschiedenen Ursachen bestehe. In der Folgezeit wurden die verschiedensten Hypothesen angenommen. Einige hielten sie für Webefehler, andere für ein Schimmelprodukt u. s. w.

Später, nach weiteren Untersuchungen dieses Uebelstandes auf die Komposition und nachdem man die Art, wie sich diese Flöckchen bildeten, betrachtete, resnltierte, dass sie aus höchst feinen Fäserchen gebildet werden, deren Durchmesser oft kleiner als 1·10 ist.

Diese verwirrten Fäden wurden von Praktikern als Flöckchen qualifiziert und da dieselben ebenfalls aus Fibroni bestehen, wurden die gefärbten Materialien durch mikroskopische Prüfungen untersucht und die dünnsten Stellen traten lichter hervor. Aus gleichem Grunde erscheint das Pulver einer gefärbten Glasplatte weiss, das von schwarzem Marmor grau und analog dem Gesagten, fällt der Schaum einer gefärbten Flüssigkeit immer weniger intensiv aus, als die Flüssigkeit selbst ist.

Die Autoren dieser Schrift kamen nach vielen Versuchen auf folgende Beschlüsse:

1. Dass alle Seiden, bessere oder mindere, einem Zerfasern ausgesetzt sind, und dass diese Flöckchen nicht nur in der italienischen Seidenkultur, sondern überall vorkommen.

2. Dass es von der Mischung des Seidenraupensamens abhängt, dass man ferner der Struktur der Seide Rechnung tragen muss, und diejenigen Rassen auszuscheiden hat, deren Seiden sich leicht zerfasern.

3. Dass die Fabrikanten der Stoffe sich eines Mittels von verschiedenen Versuchen vergewissern müssen, bevor sie eine Qualität erwerben, und ob die ausgesuchte Seide für den Konfektionsartikel passend ist, ferner muss man darauf Rücksicht nehmen, ob sich ein Anlass zum Zerfasern der Seide bietet.

4. Dass den Färbern die Pflicht erwächst, dass sie den verschiedensten Widerständen der Fasern gemäss die Behandlung einzurichten haben, welcher sie sich beim Entgummieren und Färben unterziehen müssten, und ferner die Art, um den Glanz des Fadens und des Gewebes zu erhalten, derart zu ändern, dass dadurch der Seide kein Anlass zum Zerfasern gegeben wird.

Zollwesen der Vereinigten Staaten von Amerika.

Infolge der provisorischen Verständigung mit Deutschland sollen im amerikanischen Verzollungsverfahren nachstehende Erleichterungen eingeführt werden, die allen Staaten gegenüber Anwendung finden:

1. Die Fakturen zu Sendungen nach den Vereinigten Staaten können den amerikanischen Konsuln des Bezirks, in dem die Waren gekauft oder in dem sie erstellt worden sind, zur Legalisation vorgelegt werden; jedoch sollen die Konsularbeamten in der Regel nicht die persönliche Anwesenheit des Verkäufers, Fabrikanten oder eines Vertreters verlangen, sondern auch diejenigen Fakturen legalisieren, die ihnen durch die Post oder durch einen Boten übermittelt werden.

2. Für die Ermittlung des Marktwertes der Waren haben die amerikanischen Konsuln und Spezialagenten in erster Linie die offiziellen Handelskammern und andern Handelsorganisationen ihres Bezirks zu Rate zu ziehen.

3. Im Falle von Neueinschätzungen bei Rekursen vor der Kommission der drei Generalappraiser sollen die Verhandlungen öffentlich und in Anwesenheit des Importeurs oder seines Vertreters stattfinden, wenn immer nach dem Ermessen dieser Kommission das allgemeine Interesse dies ohne Schaden zulasst.

4. Der Sekretär des Schatzamts erklärt sich bereit, dem Kongress die folgenden Abänderungen des Zollverwaltungsgesetzes vom 10. Juni 1890 zur Annahme vorzulegen:

a) Konsignierte Waren werden hinsichtlich der Berechnung der Wertzunahme den verkauften gleichgestellt, d. h. der Eigentümer oder Empfänger verkaufter Waren darf bei der Einfuhr den in der Faktura angegebenen Kostenpreis oder Wert in dem Masse erhöhen, dass der Fakturawert dem effektiven Marktwert oder dem Engrosverkaufspreis solcher Waren zur Zeit der Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten entspricht.

b) Minderbewertungen importierter Waren bis zu 5 Prozent des Marktwertes haben keinen Zuschlagszoll zur Folge. Bei Minderbewertungen bis zu 10 Prozent soll der Sekretär des Schatzamtes den Zuschlag erlassen dürfen, wenn durch die Kommission der Generalappraiser bezeugt wird, dass nach ihrem Dafürhalten die Minderbewertung ihren Grund in Meinungsverschiedenheiten oder Irrtum hat.

Konvention zwischen Seidenwaren-Fabrikanten und Grossisten.

Die kürzlich stattgehabten Verhandlungen in Frankfurt am Main zwischen den Vorständen der beiden Vereinigungen haben in den Hauptpunkten zu einer Verständigung geführt.

Die Anträge der Grossisten, einige Artikel von der Konvention auszuschliessen, fanden für Satin de Chine, Gloria und Gloriosa über 100 Zentimeter breit Zustimmung, ebenso für Steppdecken, Levantines und Möbelstoffe. Steppdeckenatlasse bleiben in der Konvention einbegriffen.

Die Reklamationsfrist den Fabrikanten gegenüber für fehlerhafte Ware ist auf 14 Tage festgesetzt.

Die frühere Bestimmung, für nicht abgenommene Waren 10 pCt. zu berechnen, wurde aufgehoben und anderweitig kompensiert.

Ausländische Fabrikanten sollen nicht in die Fabrikanten-Vereinigung aufgenommen werden.

Hinsichtlich der Regulierungsfrage ist in der Hauptsache eine Respektfrist von 5 Tagen sowohl im Verkehr zwischen Fabrikanten und Grossisten als auch zwischen Grossisten und ihren Abnehmern angenommen worden.

Die scharfe Bestimmung, dass die Regulierung strikt am Verfalltage zu erfolgen habe, war in weiten Kreisen übel aufgefasst worden, und wenn auch eine Berechtigung